

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiöcese Freiburg.

(Beilage zum Freiburger katholischen Kirchenblatt.)

Nro. 20.

Freiburg, den 4. Dezember 1861.

V. Jahrgang.

Verordnung über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

### Hermann von Vicari,

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg, Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz &c. &c.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben über die Verwaltung des Kirchenvermögens nach vorheriger Verständigung mit Uns die nachstehende Allerhöchst landesherrliche Verordnung vom 20. d. M. (Reg. Bl. 1861 Nro. LII) erlassen:

Wir bringen dieselbe andurch auch Unserseits zur allgemeinen Kenntniß, und verordnen hiemit deren Vollzug.

#### §. 1.

Das Vermögen des Erzbischöflichen Tisches, des Domcapitels, der Metropolitankirche, des Seminars, sowie der unter der unmittelbaren Leitung des Erzbischofs oder Domcapitels bestehenden Fonds wird von dem Erzbischofe, beziehungsweise von dem Domcapitel, frei verwaltet werden; ebenso dasjenige Vermögen, welches fortan durch Ersparnisse oder neue Stiftungen dem Erzbischofe oder Domcapitel zufallen wird.

Die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von der Großherzoglichen Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche bereits hingegeben wurden, oder in Zukunft werden hingegeben werden, können ohne Zustimmung der Großherzogl. Regierung weder veräußert noch irgendwie belastet werden. Es steht Letzterer frei, von Zeit zu Zeit davon Kenntniß zu nehmen, ob die fraglichen Vermögenstheile in ihrem Bestande erhalten seien.

#### §. 2.

Das Vermögen der Landcapitel wird von diesen selbst unter Aufsicht des Erzbischöfl. Ordinariates verwaltet.

#### §. 3.

Die Pfründen werden von ihren Inhabern verwaltet.

Das Vermögen der erledigten Pfründen verwaltet der Capitelskämmerer, und zwar, wenn nöthig, mit Hülfe eines von ihm bestellten Rechners für den Intercalarfond.

#### §. 4.

Das örtliche, das ist, das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte Vermögen wird unter dem Vorsitz des geistlichen Vorstandes durch die Stiftungs-Commission verwaltet.

Die Mitglieder der Stiftungs-Commission werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des geistlichen Vorstandes auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.

Der Bürgermeister oder wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeindevorstandes ist stets Mitglied dieser Commission. Auf den Antrag des geistlichen Vorstandes der Pfarrei oder des Bürgermeisters, beziehungsweise des dienstältesten kathol. Gemeinderaths kann eine Wahl verworfen werden, wenn der Erzbischöfl. Decan und die Großherzogl. Verwaltungsbehörde zustimmen. Sind sie nicht einig, so geht die Entscheidung an den kathol. Oberstiftungsrath.

Der Rechner wird von der Stiftungs-Commission gewählt, und sowohl von dem Erzbischöfl. Decan als von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt.

§. 5.

Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört außer den Pfründen und Messnerereien insbesondere:

- a. das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist das zur Deckung des örtlichen Cultusbedürfnisses bestimmte Vermögen.  
Hiezu sind auch die zu f. g. Fahrtagen gemachten Stiftungen (Anniversarien) zu rechnen, wie diejenigen Vermögenstheile, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken z. B. zur Armen-Unterstützung geschenkt oder vermacht wurden.
- b. Die Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds.
- c. Das Vermögen localer kirchlicher Vereine und Genossenschaften (Bruderschaften), in sofern sie körperschaftliche Rechte erlangt haben, und ihre Statuten dies zulassen.

§. 6.

Das Vermögen der kirchlichen Districts-Stiftungen wird von Commissionen verwaltet, die zur Hälfte von der Großherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof aus den Katholiken des Districts gewählt werden, und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen.

Der Vorsteher jeder dieser Commissionen wird von ihr selbst gewählt, der ihr unterstehende Rechner muß sowohl von der Großh. Regierung, als von dem Herrn Erzbischof bestätigt sein.

§. 7.

Für die Orts- und Districts-Stiftungen werden von den Stiftungscommissionen Voranschläge aufgestellt.

§. 8.

Den Intercalarfond und die übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds verwaltet der katholische Oberstiftungsrath durch die hiezu aufgestellten Rechner.

Der katholische Oberstiftungsrath wird aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der Großh. Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof gewählt und ernannt werden, und sämmtliche beiden Theilen genehm sein müssen. Zum Vorsteher dieses Collegiums, der gleichfalls katholischer Religion sein muß, wird einerseits die Großh. Regierung, andererseits das Erzbischöfliche Ordinariat solche Männer vorzuschlagen befugt sein, welche von dem einen oder andern Theil zur Führung dieses Amtes für geeignet erachtet werden.

Derjenige wird das Amt führen, der sowohl von dem Herrn Erzbischof als von der Großh. Regierung in gegenseitigem Einverständniß gewählt und ernannt werden wird.

Der Vorsteher sowohl als die zu Mitgliedern des Oberstiftungsraths gewählten Laien werden in der Regel mit Staatsdiener-Eigenschaft und zu diesem Behufe mit landesherrlicher Signatur angestellt werden.

§. 9.

Auf den Vorschlag des katholischen Oberstiftungsrathes werden die Revisoren bei dieser Behörde und die Verwalter der allgemeinen kirchlichen Fonds, soweit sie Staatsdiener-Eigenschaft haben sollen, im gegenseitigen Einverständniß der Großh. Regierung und des Erzbischöflichen Ordinariates gewählt, und mit landesherrlicher Signatur angestellt.

Die Anstellung der Revidenten und Verwalter ohne Staatsdiener-Eigenschaft steht dem Oberstiftungsrathe zu.

Sie sowohl als die mit Staatsdiener-Eigenschaft anzustellenden Revisoren und Verwalter müssen Katholiken sein.

§. 10.

Wenn ein mit Staatsdiener-Eigenschaft angestelltes Mitglied oder ein Beamter des Oberstiftungsrathes dem Erzbischöflichen Ordinariate oder wenn ein geistliches Mitglied dieser Stelle der Großh. Regierung gegründeten Anlaß zur Unzufriedenheit geben sollte, so wird der betreffende Staatsdiener durch die Großh. Regierung, der betreffende Geistliche durch das Erzbischöfliche Ordinariat aus dem Oberstiftungsrathe entfernt werden.

§. 11.

Der katholische Oberstiftungsrath führt die Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Districts-Stiftungen, der besetzten und erledigten Pfründen.

Er prüft und genehmigt die Voranschläge der Stiftungscommissionen für die Orts- und Districts-Stiftungen, sowie Einnahmen und Ausgaben dieser Stiftungen, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind.

Die Rechnungen über die Verwaltung der Orts- und Districts-Stiftungen und der erledigten Pfründen werden durch ihn geprüft und verbeschieden.

Er besorgt die Rechtsvertretung für das seiner Verwaltung unterliegende kirchliche Vermögen, sowie für das der kirchlichen Orts- und Districts-Stiftungen.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsstiftungen und der Pfründen wird der Oberstiftungsrath in den hiezu geeigneten Beziehungen durch die Erzbischöfl. Decane und die Großh. Bezirks-Aemter üben.

§. 12.

Für die allgemeinen Fonds stellt der Oberstiftungsrath, soweit thunlich, Voranschläge auf, die von dem Erzbischöfl. Ordinariate geprüft und bestätigt, und sobald sie bestätigt sind, der Großh. Regierung zur Einsicht und soweit nöthig zu Zustimmung mitgetheilt werden.

Einnahmen und Ausgaben allgemeiner Fonds, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung des Erzbischöfl. Ordinariates.

Die Großh. Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, und es ist soweit nöthig ihre Zustimmung einzuholen.

§. 13.

Für den Intercalarfond, den Breisgauer Religionsfond und die allgemeine katholische Kirchenkasse wird im Einverständniß des Erzbischöfl. Ordinariats und der Großh. Regierung ein bestimmter Vermögensbetrag als Grundstock festgestellt werden.

Ueber den Mehrbetrag kann auf Antrag des Oberstiftungsraths oder nach eingeholtem Gutachten desselben das Erzbischöfl. Ordinariat innerhalb der Zwecke dieser Fonds verfügen.

Die Großh. Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und es ist soweit nöthig ihre Zustimmung einzuholen.

§. 14.

Der Oberstiftungsrath wird alljährlich sowohl dem Erzbischöfl. Ordinariate als der Großh. Regierung eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vorlegen.

§. 15.

Die Superrevision der von dem Oberstiftungsrath geprüften Rechnungen wird, soweit sie zweckmäßig erscheint, von dem Erzbischöfl. Ordinariat geübt, oder auf den Antrag des Erzbischöfl. Ordinariats der Großh. Oberrechnungskammer übertragen werden.

§. 16.

Soll ein liegendes Kirchengut veräußert oder in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert, oder sollen Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, so muß die Zustimmung der Großh. Regierung dazu eingeholt werden.

Ebenso muß die Zustimmung des Erzbischöfl. Ordinariates vorliegen.

§. 17.

Damit die Großh. Regierung sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen könne, werden ihr auf Verlangen die Urkunden, Acten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 18.

Zu den Verpachtungen über 9 Jahre, zu neuen ständigen und zu unständigen Ausgaben, wenn letztere den Betrag von 50 fl. übersteigen, ist gleichfalls die Genehmigung des Erzbischöfl. Ordinariats einzuholen.

§. 19.

Für die Orts- und Districtsstiftungs-Commissionen, für die Verwalter erledigter Pfründen und für den Oberstiftungsrath und die ihm unterstehenden Verwalter werden Dienstinstructionen im Einverständniß des Erzbischöfl. Ordinariats und der Großh. Regierung erlassen werden.

§. 20.

Ueber die Verwaltung gemischter Fonds, d. h. solcher, die theils kirchlich, theils nicht kirchlich sind, üben sowohl die Großh. Regierung als das Erzbischöfl. Ordinariat die Aufsicht, welche letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterem hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht.

§. 21.

Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege sowie umgekehrt, hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, soweit die Großh. Regierung darüber Verfügungsgewalt hat,

oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder als kirchliche zu betrachten seien, bleibt vor der Hand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchen-Behörde, oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

Der Unsererseits andurch bewirkte Vollzug obiger Verordnung soll aber den Rechten des heil. Stuhles keinen Eintrag thun, weshalb Wir an Unserm Theile solche ausdrücklich gewahrt und die Bestätigung des heil. Stuhles vorbehalten haben.  
Freiburg, den 30. November 1861.

+ **Hermann,**  
Erzbischof von Freiburg.

Das Besetzungsrecht der Pfründen betrifft.

## Hermann von Vicari,

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg, Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz &c. &c.

Nachdem über die Besetzung der Pfründen eine Verständigung zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg und Uns stattgefunden hat, und in Folge derselben die Allerhöchst landesherrliche Verordnung vom 20. d. M. (Reg. Bl. Nro. LII) ergangen ist, bringen wir andurch zur öffentlichen Kenntniß:

### I.

Inhaltlich dieser Verständigung steht die Präsentation auf nachstehende 304 Pfründen **Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden** zu:

- |  |  |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">Im Landcapitel <b>Breisach</b>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Adelhäusen, Pfarrei.</li> <li>2. Bollschweil, "</li> <li>3. Breisach, "</li> <li>4. Breitnau, "</li> <li>5. Brengarten, "</li> <li>6. Buchenbach, "</li> <li>7. Ebnet, "</li> <li>8. Ebringen, "</li> <li>9. Grunern, "</li> <li>10. Gündlingen, "</li> <li>11. Hinterzarten, "</li> <li>12. Hofgrund, "</li> <li>13. Horben, "</li> <li>14. Kappel, "</li> <li>15. Kirchzarten, "</li> <li>16. Niederrimsingen, "</li> <li>17. Pfaffenweiler, "</li> <li>19. Pfaffenweiler, Caplanei.</li> <li>18. Schlatt, Pfarrei.</li> <li>20. Thunsel, "</li> <li>21. Waltershofen, "</li> <li>22. Wasenweiler, "</li> <li>23. Wittnau, "</li> </ol> | <p style="text-align: center;">Im Landcapitel <b>Bruchsal</b>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>24. Bretten, Pfarrei.</li> <li>25. Carlsdorf, "</li> <li>26. Helmsheim, "</li> <li>27. Weingarten, "</li> </ol> <p style="text-align: center;">Im Landcapitel <b>Buchen</b>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>28. Borthal, Pfarrei.</li> <li>29. Buchen, Caplanei.</li> <li>30. Eubigheim, Pfarrei.</li> <li>31. Gifsigheim, "</li> </ol> <p style="text-align: center;">Im Landcapitel <b>Constanz</b>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>32. Allensbach, Caplanei.</li> <li>33. Allmannsdorf, Pfarrei.</li> <li>34. Constanz, Spitalspfarrei.</li> <li>35. " Pfarrei ad St. Stephanum.</li> <li>36. Dettingen, Pfarrei.</li> <li>37. Dingelsdorf, "</li> <li>38. Radolfzell, Caplanei.</li> <li>39. Wollmattingen, "</li> </ol> <p style="text-align: center;">Im Landcapitel <b>Endingen</b>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>40. Bözingen, Pfarrei.</li> </ol> |
|--|--|

41. Burkheim, Caplanei.
42. Endingen, "
43. Forchheim, Pfarrei.
44. Riechlinbergen, "
45. Oberbergen, "
46. Oberhausen, "
47. Oberrothweil, "
48. " Caplanei.
49. Kiegel, Pfarrei.
50. " Caplanei.
51. Schelingen, Pfarrei.

Im Landcapitel **Engen**:

52. Aach, Caplanei.
53. Blumenfeld, Pfarrei
54. Friedingen, "
55. Nenzingen, "
56. Rommingen, "
57. Watterdingen, " (alternatim mit dem Herrn Fürsten von Fürstenberg.)

Im Landcapitel **Ettlingen**:

58. Au am Rhein, Pfarrei.
59. Bickesheim, Caplanei.
60. Bulach, Pfarrei.
61. Burbach, "
62. Busenbach, "
63. Carlsruhe, "
64. Daxlanden, "
65. Durlach, "
66. Durmersheim, "
67. Ettlingen, "
68. Ettlingenweier, "
69. Mörsch, "
70. Moosbrunn, "
71. Reichenbach, "
72. Schöllbronn, "
73. Stupferich, "
74. Völkersbach, "

Im Landcapitel **Freiburg**:

75. Elzach, Caplanei.
76. Freiburg, Pfarrei ad St. Martinum.
77. Heimbach, Pfarrei.
78. Herdern, "
79. Hochdorf, "
80. Jach, "
81. Nenzingen, "
82. Pehen, "
83. Neuershausen, "
84. Obersimonswald, "
85. Oberspizenbach, "

Im Landcapitel **Gernsbach**:

86. Baden, Pfarrei.
87. Balg, "
88. Benern, "
89. Vietigheim, "
90. Ebersteinburg, "
91. Forbach, "
92. Kuppenheim, Caplanei.
93. Michelbach, Pfarrei.
94. Muggensturm, "
95. Oberweier, "
96. Dos, "
97. Ottenau, "
98. Rastatt, "
99. Selbach, "
100. Weisenbach, "

Im Landcapitel **Segau**:

101. Bankholzen, Pfarrei.
102. Bohlingen, Caplanei.
103. Gailingen, Pfarrei.
104. Hausen a. N. "
105. Hemmenhofen, "
106. Dehningen, "
107. " Caplanei. I.
108. " " II.
109. Randegg, Pfarrei
110. Singen, Caplanei.
111. Ueberlingen a. N. Pfarrei.
112. Weiler, Pfarrei.
113. Wiechs, "
114. Worblingen, "

Im Landcapitel **Heidelberg**:

115. Heidelberg, Pfarrei.
116. Ilvesheim, "
117. Leimen, "
118. Mannheim, obere Pfarrei.
119. " untere "
120. " Spitalpfarrei.
121. Neckarau, Pfarrei.
122. Neckarhausen, "
123. Rohrbach, "
124. Schwetzingen, "
125. Seckenheim, "
126. Wieblingen, "
127. Wiesenbach, "
128. Wiesloch, "

Im Landcapitel **Klettgau**:

129. Balterstweil, Pfarrei.
130. Bühl, "
131. Degernau, "

- 132. Erzingen, Pfarrei.
- 133. Oberlauchringen, "
- 134. Rheinheim, "
- 135. Schwerzen, "
- 136. Thiengen, "
- 137. Thiengen, Caplanei.

Im Landcapitel **Lahr**:

- 138. Berghaupten, Pfarrei.
- 139. Herbolzheim, "
- 140. Ichenheim, "
- 141. Rippenheim, "
- 142. Kürzell, "
- 143. Mahlberg, "
- 144. Marlen, "
- 145. Müllen, "
- 146. Münchweier, "
- 147. Ottenheim, "
- 148. Schweighausen, "
- 149. Wagenstadt, "

Im Landcapitel **Lauda**:

- 150. Krensheim, Pfarrei.
- 151. Lauda, "
- 152. Zimmern, "

Im Landcapitel **Sinzgau**:

- 153. Aftholderberg, Pfarrei.
- 154. Bergheim, "
- 155. Denkingen, "
- 156. Illmensee, "
- 157. Zinnenstaad, Caplanei.
- 158. Rippenhausen, Pfarrei.
- 159. Klustern, "
- 160. Markdorf Caplanei ad St. Leon.
- 161. " " Praedicat.
- 162. " " ad St. Joann. Evang.
- 163. " " Organ.
- 164. Dwingen, "
- 165. Pfullendorf, Pfarrei.
- 166. " Caplanei ad St. Joann. Bapt.
- 167. " Caplanei ad Maria Schray intra muros.
- 168. " Caplanei ad Maria Schray extra muros.
- 169. " Caplanei Praedicat.
- 170. Schönnach, Pfarrei.
- 171. Ueberlingen, "
- 172. " Cap. Pflummer.
- 173. " " Reichle ad St. Jodoc.
- 174. " " ad S. Lucium.
- 175. " " Franc. Caj. de Mader.
- 176. " " Martini de Mader.

- 177. Ueberlingen, Caplanei Glaris.
- 178. Urnau, Pfarrei.

Im Landcapitel **Meskirch**:

- 179. Raft, Pfarrei.
- 180. Zell a. N. "

Im Landcapitel **Mosbach**:

- 181. Stein am Kocher, Pfarrei.

Im Landcapitel **Mühlhausen**:

- 182. Mühlhausen, Pfarrei.
- 183. Neuhausen, "
- 184. Pforzheim, "
- 185. Schellbrom, "
- 186. Tiefenbronn, "

Im Landcapitel **Neuenburg**:

- 187. Eschbach, Pfarrei.
- 188. Griesheim, "
- 189. Piel, "
- 190. Neuenburg, "
- 191. " Caplanei ad St. Jacobum.
- 192. " Caplanei Cooperat.
- 193. Schliengen, Pfarrei.
- 194. Steinenstadt, "
- 195. Wettelbrunn, "

Im Landcapitel **Offenburg**:

- 196. Appenweier, Pfarrei.
- 197. Durbach, "
- 198. Griesheim, "
- 199. Kehl, "
- 200. Lautenbach, "
- 201. Oberharmersbach, "
- 202. Oberkirch, "
- 203. Offenburg, Caplanei.
- 204. Oppenau, Pfarrei.
- 205. Ortenberg, "
- 206. Petersthal, "

Im Landcapitel **Ottersweier**:

- 207. Bühl, Pfarrei.
- 208. Bühlertal, "
- 209. Fautenbach, "
- 210. Großweier, "
- 211. Herrenwies, "
- 212. Hügelsheim, "
- 213. Kappelwindel, "
- 214. Moos, "
- 215. Neusatz, "
- 216. Oberacherin, "
- 217. Densbach, "

- 218. Ottersdorf, Pfarrei.
- 219. Ottersweier, "
- 220. Plittersdorf, "
- 221. Söllingen, "
- 222. Ulm bei Bühl, "
- 223. Wintersdorf, "

Im Landcapitel **Philippsburg**:

- 224. Philippsburg, Caplanei.

Im Landcapitel **St. Leon**:

- 225. Hockenheim, Pfarrei.
- 226. Destrungen, "
- 227. Kohrbach, "

Im Landcapitel **Stockach**:

- 228. Bonndorf bei Ueberlingen, Pfarrei.
- 229. Hindelwangen, Pfarrei.
- 230. Riptingen, "
- 231. Riptingen, Caplanei.
- 232. Ludwigshafen, Pfarrei.
- 233. Mählsbüren, "
- 234. Mühlhingen, "
- 235. Morgewies, "
- 236. Schwandorf, "
- 237. Stockach, "
- 238. " Caplanei.
- 239. Winterbüren, Pfarrei.

Im Landcapitel **Stühlingen**:

- 240. Bettmaringen, Pfarrei.
- 241. Bonndorf, "
- 242. Dillendorf, "
- 243. Epfenhofen, "
- 244. Ewatingen, "
- 245. Friesen, "
- 246. Grafenhausen, "
- 247. Lenzkirch, "
- 248. Schluchsee, "

Im Landcapitel **Tauberbischofsheim**:

- 249. Gamburg, Pfarrei (alternatim mit Graf Ingelheim.)
- 250. " Cap. (alternatim mit Graf Ingelheim.)
- 251. Wertheim, Pf. (alternatim mit dem Herrn Fürsten Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.)

Im Landcapitel **Triberg**:

- 252. Dauchingen, Pfarrei.
- 253. Gremmelsbach, "
- 254. Neuhausen, "
- 255. Niederwasser, "
- 256. Nußbach, "
- 257. Kohrbach, "

- 258. Schönwald, Pfarrei:
- 259. Schonach, "
- 260. Triberg, "
- 261. Weifersbach, "

Im Landcapitel **Billingen**:

- 262. Bränningen, Caplanei.
- 263. Bubenbach, Pfarrei.
- 264. Dürrheim, "
- 265. Grünigen, "
- 266. Hubertshofen, "
- 267. Unterkürnach, "
- 268. Billingen, "
- 269. Billingen Cap. ad St. Corpus Christi.
- 270. " Cap. ad St. Blasium.
- 271. " " ad St. Urbanum.
- 272. " " " " Spiritum.

Im Landcapitel **Waibstadt**:

- 273. Maner, Pfarrei.
- 274. Neunkirchen, "
- 275. Spechbach, "
- 276. Waibstadt, "
- 277. Zuzenhausen, "

Im Landcapitel **Waldshut**:

- 278. Bernau, Pfarrei.
- 279. Dogern, "
- 280. Höchenschwand, "
- 281. Luttingen, "
- 282. Nügenschwiel, "
- 283. Waldshut, "
- 284. " Cap. ad omn. Sanct.
- 285. " Caplanei ad Montem Calv.
- 286. Weilheim, Pfarrei.

Im Landcapitel **Weinheim**:

- 287. Feudenheim, Pfarrei.
- 288. Heddesheim, "
- 289. Heiligkreuzsteinach, "
- 290. Käferthal, "
- 291. Ladenburg, "
- 292. Lentershausen, Pfarrei (alternatim mit Graf Wiser.)
- 293. Sandhofen, Pfarrei.
- 294. Schönau, "
- 295. Schriesheim, "
- 296. Weinheim, "

Im Landcapitel **Wiesenthal**:

- 297. Beuggen, Pfarrei.
- 298. Eichfel, "

- 299. Nollingen, Pfarrei
- 300. Todtmoos, "
- 301. Todtnau, "

- 302. Warmbach, Pfarrei.
- 303. Wehr, "
- 304. Wyhlen, "

II.

Der freien Verleihung **des Herrn Erzbischofs** wurden folgende 163 Pfründen überwiesen:

Im Landcapitel **Breisach**:

- 1. Kirchhofen, Pfarrei.
- 2. " Cap. ad St. Nicol.
- 3. " " ad St. Joann. Bapt.
- 4. Oberried, Pfarrei.
- 5. St. Märgen, "
- 6. St. Peter, "
- 7. St. Ulrich, "
- 8. Sölden, "
- 9. Stausen, "
- 10. Waldau, "

Im Landcapitel **Bruchsal**:

- 11. Bauerbach, Pfarrei.
- 12. Bruchsal, Pfarrei ad B. M. V.
- 13. " " ad S. Petrum.
- 14. " " ad S. Paulum.
- 15. " " ad S. Damianum.
- 16. Büchenau, Pfarrei.
- 17. Büchig, "
- 18. Forst, "
- 19. Neuthardt, "
- 20. Obergrombach, "
- 21. Oberdöwisheim, "
- 22. Untergrombach, "

Im Landcapitel **Constanz**:

- 23. Allensbach, Pfarrei.
- 24. Böhringen, "
- 25. Constanz, Münsterpfarrei.
- 26. " Caplanei Schotten.
- 27. Eigelstetten, Pfarrei.
- 28. Markelfingen, "
- 29. Radolfzell, "
- 30. Reichenau, Pfarrei (Münster.)
- 31. " " (Oberzell.)
- 32. " " (Niederzell.)
- 33. Schienen, "
- 34. Wangen, "
- 35. Wollmatingen, "

Im Landcapitel **Endingen**:

- 36. Endingen, Pfarrei.
- 37. Sasbach, "
- 38. Wyhl, "

Im Landcapitel **Engen**:

- 39. Nach, Pfarrei.
- 40. Blumenfeld, Caplanei.
- 41. Mühlhausen, Pfarrei.
- 42. Thengendorf, "
- 43. Watterdingen, Caplanei.

Im Landcapitel **Ettlingen**:

- 44. Speßart, Pfarrei.

Im Landcapitel **Freiburg**:

- 45. Elzach, Pfarrei.
- 46. Freiburg, Münsterpfarrei.
- 47. Heuweiler, Pfarrei.
- 48. Hugstetten, " (alt. mit Frhr. v. Unblaw.)
- 49. Untersimonswald, Pfarrei.
- 50. Waldfirch, "
- 51. " Caplanei I.
- 52. " " II.
- 53. " " III.
- 54. Zähringen, Pfarrei.

Im Landcapitel **Geislingen**:

- 55. Gutmadingen, Pfarrei.

Im Landcapitel **Gernsbach**:

- 56. Gernsbach, Pfarrei.
- 57. Ruppenheim, "
- 58. Rothenfels, "

Im Landcapitel **Hegau**:

- 59. Bohlingen, Pfarrei.
- 60. Horn, "
- 61. Rielasingen, "
- 62. Singen, "

Im Landcapitel **Heidelberg**:

- 63. Dilsberg, Pfarrei.
- 64. Neckargemünd, "
- 65. Nußloch, "
- 66. Walldorf, "

Im Landcapitel **Klettgau**:

- 67. Altenburg, Pfarrei.
- 68. Grießen, "



- 69. Hohenthengen, Pfarrei.
- 70. Zestetten, "
- 71. Kadelburg, "
- 72. Kienheim, "
- 73. Lottstetten, "

Im Landcapitel **Krautheim**:

- 74. Ballenberg, Pfarrei.
- 75. " Caplanei.
- 76. Krautheim, Pfarrei.
- 77. Oberwittstadt, "

Im Landcapitel **Lahr**:

- 78. Ettenheim, Pfarrei.
- 79. Kappel a. R. "
- 80. Lahr, "
- 81. Schuttern, "
- 82. Waltersweier, "

Im Landcapitel **Lauda**:

- 83. Dittigheim, Pfarrei.
- 84. Dittigheim, Caplanei.
- 85. Gerchsheim, Pfarrei.
- 86. Grünsfeld, "
- 87. Ilmensee, "
- 88. Oberbalbach, "
- 89. Unterbalbach, "
- 90. Unterwittighausen, "

Im Landcapitel **Linzgau**:

- 91. Hagnau, Pfarrei.
- 92. Ittendorf, "
- 93. Linz, "
- 94. Markdorf, "
- 95. Meersburg, "
- 96. Roggenbeuern, "
- 97. Seefeld, "

Im Landcapitel **Mosbach**:

- 98. Mosbach, Pfarrei.
- 99. Strümpfelbrunn, "

Im Landcapitel **Mühlhausen**:

- 100. Ersingen, Pfarrei.

Im Landcapitel **Neuenburg**:

- 101. Bellingen, Pfarrei.
- 102. Bürgeln, "

Im Landcapitel **Offenburg**:

- 103. Biberach, Pfarrei.
- 104. Bohltsbach, "

- 105. Ebersweier, Pfarrei.
- 106. Nordrach, "
- 107. Weingarten, "

Im Landcapitel **Ottersweier**:

- 108. Achern, Pfarrei.
- 109. Eifenthal, "
- 110. Honau, "
- 111. Kappelrodeck, "
- 112. Lauf, "
- 113. Sasbach, "
- 114. Sasbachwalden, "
- 115. Vimbuch, "
- 116. Wagschurst, "
- 117. Waldbulm, "

Im Landcapitel **Philippsburg**:

- 118. Hambrücken, Pfarrei.
- 119. Guttenheim, "
- 120. Neudorf, "
- 121. Philippsburg, "
- 122. Wiesenthal, "

Im Landcapitel **St. Leon**:

- 123. Kronau, Pfarrei.
- 124. Langenbrücken, "
- 125. Rauenberg, "
- 126. " Frühmescaplanei.
- 127. Roth, Pfarrei.
- 128. Stettfeld, "
- 129. Weiher, "

Im Landcapitel **Stockach**:

- 130. Frickenweiler, Pfarrei.
- 131. Neffelwangen, "
- 132. Raithaslach, "
- 133. Sipplingen, "
- 134. Stahringen, "

Im Landcapitel **Stüblingen**:

- 135. Gündelwangen, Pfarrei.

Im Landcapitel **Tauberbischofsheim**:

- 136. Tauberbischofsheim, Caplanei.
- 137. Werbachhausen, Pfarrei.

Im Landcapitel **Triberg**:

- 138. Gütenbach, Pfarrei.
- 139. Neutirch, "
- 140. Niederejschach, "
- 141. Triberg, Caplanei.

Im Landcapitel **Billingen**:

- 142. Achdorf, Pfarrei.
- 143. Bräunlingen, "
- 144. Eschach, "

Im Landcapitel **Waibstadt**:

- 145. Barga, Pfarrei.
- 146. Dielheim, "

Im Landcapitel **Waldbhut**:

- 147. Berau, Pfarrei.
- 148. Birndorf, "
- 149. Hochsal, "
- 150. Menzenschwand, "
- 151. Unteribach, "

Im Landcapitel **Weinheim**:

- 152. Hemsbach, Pfarrei.
- 153. Hohensachsen, "

Im Landcapitel **Wiesenthal**:

- 154. Hög, Pfarrei.
- 155. Kleinlaufenburg, "
- 156. Minseln, "
- 157. Säckingen, "
- 158. " Cap. Cantor.
- 159. " " ad S. Fridol.
- 160. " " ad Omnes Sanctos.
- 161. " Frühmesßcaplanei.
- 162. Schwörstetten, Pfarrei.
- 163. Stetten, (Lörrach) "

III.

Der **fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg**, die im Jahr 1809 15 Patronatsrechte, von welchen jetzt noch 14 von der Kirche anerkannt werden, gegen vierzehn andere vertauscht hat, von welchen die Kirche jetzt nur noch eines anerkennt, sollen zur Schadloshaltung, innhaltlich einer von den beiderseitigen Commissären mit dem fürstlich Fürstenbergischen Domänendirector am 5. März d. J. verabredeten Uebereinkunft, folgende dreizehn von der Fürstlichen Standesherrschaft an die Großherzogliche Regierung vertauschten Patronatsrechte überlassen werden.

Im Landcapitel **Lahr**:

- 1. Haslach, Pfarrei.
- 2. Mühlenbach, "
- 3. Steinach, "
- 4. Weiler, "
- 5. Welschensteinach, "

Im Landcapitel **Triberg**:

- 6. Hausach, Pfarrei.

- 7. Hausach, Caplanei.
- 8. Oberwolfach, Pfarrei.
- 9. St. Roman, "
- 10. Schappbach, "
- 11. Schenkenszell, "
- 12. Wittichen, "
- 13. Wolfach, "

IV.

Von den Pfründen, deren Patronat Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittels des Vertrags vom 11. Febr. 1809 an Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Fürstenberg vertauscht haben, verbleibt die Pfarrei Pfohren Landcapitels Billingen dem Patronate Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg. —

Folgende Pfarreien, auf welche Seine Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg zufolge des genannten Tauschvertrages von 1809 bisher präsentirt hat, werden als **Pfründen der freien Collatur des Ordinarius** anerkannt, als:

Im Landcapitel **Stühlingen**:

- 1. Lembach, Pfarrei.
- 2. Göggingen, (alternirend mit dem Fürsten zu Fürstenberg.)

Im Landcapitel **Geislingen**:

- 3. Biefendorf, Pfarrei.
- 4. Gattingen, "
- 5. Hochemmingen, "
- 6. Möhringen, "
- 7. Zimmern, "

Im Landcapitel **Linzgau**:

- 8. Homberg, Pfarrei.

Im Landcapitel **Billingen**:

- 9. Kirchdorf, Pfarrei.
- 10. Mundelfingen, "
- 11. Niebböhringen, "
- 12. Sumpfhren, "
- 13. Unadingen, "

V.

Ebenso soll der **Grundherrschaft von Bodmann** das Patronatrecht der Pfarrei Diggeringen, welches sie im Jahr 1837 gegen das von der Kirche jetzt nicht mehr anerkannte Patronatrecht der Pfarrei Bodmann an die Großh. Regierung vertauscht hat, eingeräumt werden.

VI.

Zu folgenden 132 Pfründen wird von der Großh. Regierung das landesfürstliche Patronatsrecht, von dem Erzbischöfl. Ordinariate das freie Verleihungsrecht angesprochen.

Im Landcapitel **Breisach**:

1. Biengen, Pfarrei.
2. Eschbach, "
3. Gottenheim, "
4. Güntersthal, "
5. Krozingen, "
6. Mördingen, "
8. Oberrimsingen, "
7. St. Georgen, "
9. St. Trudpert, "
10. Scherzingen, "
11. Umkirch, "

Im Landcapitel **Bruchsal**:

12. Jöhlingen, Pfarrei.
13. Neibsheim, "
14. Ubstadt, "
15. Wöschbach, "

Im Landcapitel **Buchen**:

16. Freudenberg, Pfarrei.

Im Landcapitel **Endingen**:

17. Achfarrn, Pfarrei.
18. Amoltern, "

Im Landcapitel **Engen**:

19. Bühligen, Pfarrei.
20. Steißlingen, "

Im Landcapitel **Ettlingen**:

21. Malsch, Pfarrei.

Im Landcapitel **Freiburg**:

22. Bleibach, Pfarrei.
23. Bombach, "
24. Glotterthal, "
25. Oberbiederbach, "
26. Oberprechtal, "
27. Oberwinden, "
28. Sigelau, "

Im Landcapitel **Geisingen**:

29. Reipferdingen, Pfarrei.

Im Landcapitel **Gernsbach**:

30. Echesheim, Pfarrei.
31. Haueneberstein, "
32. Niederbühl, "
33. Detigheim, "
34. Steinmauern, "

Im Landcapitel **Heidelberg**:

35. Ziegelhausen, Pfarrei.

Im Landcapitel **Krautheim**:

36. Affamstadt, Pfarrei.
37. Gommersdorf, "
38. Klepsau, "
39. Krautheim, Caplanei.

Im Landcapitel **Lahr**:

40. Altdorf, Pfarrei.
41. Elgersweier, "
42. Ettenheimmünster, "
43. Friesenheim, "
44. Grafenhausen, "
45. Oberschopfheim, "
46. Ringsheim, "
47. Sulz, "
48. Zunsweier, "

Im Landcapitel **Lauda**:

49. Gerlachsheim, Pfarrei.
50. Impfingen, "
51. Wilchband, "

Im Landcapitel **Linzgau**:

52. Altheim, Pfarrei.
53. Andelshofen, "
54. Hagnau, Caplanei.
55. Höttingen, Pfarrei.

56. Lippertsreuth, Pfarrei.  
57. Dwingen, "

Im Landcapitel **Mesf Kirch** :

58. Leibertingen, Pfarrei.  
59. Worndorf, "  
60. Buchheim, "

Im Landcapitel **Mosbach** :

61. Allfeld, Pfarrei.  
62. Neudenau, "

Im Landcapitel **Neuenburg** :

63. Ballrechten, Pfarrei.  
64. Heitersheim, "

Im Landcapitel **Offenburg** :

65. Bühl bei Offenburg, Pfarrei.  
66. Gengenbach, "  
67. Nußbach, "  
68. Offenburg, "  
69. Weiher, "  
70. Zell a. S., "

Im Landcapitel **Ottersweier** :

71. Gamshurst, Pfarrei.  
72. Iffezheim, "  
73. Kappelerthal, "  
74. Neuchen, "  
75. Sandweier, "  
76. Schwarzach, "  
77. Sinzheim, "  
78. Steinbach, "  
79. Stollhofen, "  
80. Ulm bei Oberkirch, "  
81. Unzhurst, "

Im Landcapitel **Philippsburg**

82. Oberhausen, Pfarrei.  
83. Rheinsheim, "

Im Landcapitel **St. Leon** :

84. Eppingen, Pfarrei.  
85. Ketsch, "  
86. Kirlach, "  
87. Landshausen, "  
88. Malsch, "  
89. Mingolsheim, "  
90. Odenheim, "  
91. " Caplanei.  
92. St. Leon, Pfarrei.  
93. Tiefenbach, "

94. Zenthern, Pfarrei.

Im Landcapitel **Stockach** :

95. Güttingen, Pfarrei.  
96. Heudorf, "  
97. Hoppetenzell, "

Im Landcapitel **Stühlingen** :

98. Lausheim, Pfarrei.  
99. Niedern, "

Im Landcapitel **Tauberbischofsheim** :

100. Poppenhäusen, Pfarrei.

Im Landcapitel **Triberg** :

101. Furtwangen, Pfarrei.  
102. Rippoldsau, "  
103. Thennenbronn, "

Im Landcapitel **Waibstadt** :

104. Balzfeld, Pfarrei.  
105. Grombach, "  
106. Mühlhausen, "  
107. " Caplanei.  
108. Rothenberg, Pfarrei.

Im Landcapitel **Waldshut** :

109. Aichen, Pfarrei.  
110. Brenden, "  
111. Görwihl, "  
112. Gurtweil, "  
113. Häner, "  
114. Herrischried, "  
115. Kränkingen, "  
116. Niederwihl, "  
117. St. Blasien, "  
118. Waldkirch, "  
119. Urberg, "

Im Landcapitel **Weinheim** :

120. Döfenheim, Pfarrei.  
121. Handfuchtsheim, "

Im Landcapitel **Wiesenthal** :

122. Herthen, Pfarrei.  
123. Inzlingen, "  
124. Istein, "  
125. Murg, "  
126. Nickenbach, "  
127. Oberföckingen, "  
128. Oeflingen, "

129. Schönan, Pfarrei.  
130. Todtnauberg, „

131. Wieden, Pfarrei.  
132. Zell i. Wiesenthal, „

Hinsichtlich dieser 132 Pfründen haben sich die beiderseitigen Commissäre dahin geeinigt daß, so lange als weder das landesfürstliche Patronatsrecht über die eine oder andere derselben von dem Erzbischöfl. Ordinariate, noch das Recht Seiner Excellenz des Herrn Erzbischofs, sie frei zu verleihen, von der Großherzoglichen Regierung anerkannt wird, in jedem Erledigungsfalle folgendes Verfahren eingehalten werde.

Die Großherzogliche Regierung theilt nach Umlauf der Bewerbungsfrist die an sie erfolgenden Anmeldungen dem Erzbischöfl. Ordinariate mit, wobei sie die Bewerber, die ihr etwa in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig sind, unter Angabe der Gründe bezeichnet. Das Erzbischöfl. Ordinariat schlägt hierauf der Großherzoglichen Regierung drei Bewerber vor, von welchen Seine Königliche Hoheit der Großherzog Einen designirt.

Durch obige Vereinbarung sollen aber die Rechte Dritter nicht geschmälert werden, und es soll der Unsererseits andurch bewirkte Vollzug derselben insbesondere den Rechten des heil. Stuhles keinen Eintrag thun, weshalb Wir an Unserm Theile solche ausdrücklich gewahrt und die Bestätigung des heiligen Stuhles vorbehalten haben.

Freiburg den 30. November 1891.

† **Hermann,**  
Erzbischof von Freiburg.

Verordnung über das Verfahren bei Besetzung erledigter Pfründen.

## **Hermann von Vicari,**

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg, Metropolit der obernheinischen Kirchenprovinz &c. &c.

Nachdem durch die zwischen der Großherzogl. Staatsregierung und Uns zu Stande gekommene Verständigung das Verfahren bei Besetzung der Pfründen geregelt ist, verordnen Wir, wie folgt:

### §. 1.

Die Erzbischöfl. Decanate haben, sobald eine Pfründe ihres Bezirks vacant wird, mit der Anzeige hiewegen unverweilt einen auf sorgfältigen Erhebungen beruhenden Bericht über die localen Verhältnisse, sowie über die hiewegen etwa erforderlichen besondern Eigenschaften des zu Ernennenden an das Erzbischöfl. Ordinariat einzureichen.

### §. 2.

Wenn eine Pfründe erledigt ist, so wird sie im Erzbischöfl. Anzeigebblatt ausgeschrieben, und gleichzeitig hievon der Großherzogl. Regierung Mittheilung gemacht werden.

### §. 3.

Zur Ausübung des Präsentationsrechtes ist die canonische Frist für geistliche Patronate von sechs und für Laien-Patronate von vier Monaten vom Tage der Erledigung an gestattet, nach deren Umfluß, wenn nicht eine weitere Frist vom Ordinarius erlangt wurde, das jus devolutionis eintritt.

### §. 4.

Das Ausschreiben enthält die erledigte Pfründe, das Erträgniß und die Lasten derselben, die Einladung zur Bewerbung, die Erwähnung der beizubringenden Zeugnisse, die Frist und die Stelle, an welche die Anmeldung zu richten ist.

Das Erträgniß ist auf den Grund der neuesten Fassionen mit Hinweglassung des Wohnungsanschlages, der Stol- und

Anniversar-Gebühren angegeben. Für diese Angabe wird aber keine Gewährleistung übernommen oder auf Grund derselben ein Beschwerde- oder Klagerecht eingeräumt.

Die Anmeldefrist wird auf 6 Wochen vom Tage des Ausschreibens an festgesetzt, wo nicht besondere Gründe eine kürzere oder längere Frist erheischen.

§. 5.

Jeder inländische Geistliche, welcher den Pastoralconkurs nach Vorschrift gemacht und sich das Zeugniß der Befähigung erworben hat, kann um erledigte Pfründen competiren.

Es ist unverwehrt, sich gleichzeitig — jedoch in besonderen Vorstellungen — um mehrere Pfründen zu bewerben; es kann aber gleichzeitig nur eine erlangt und innegehabt werden.

§. 6.

Jeder Competent hat seinem Bittgesuche, und wenn er gleichzeitig um mehrere Pfründen einkommt, jedem besonderem Gesuche folgende Zeugnisse in Original oder beglaubigter Abschrift beizuschließen:

über physisches Alter (Taufschein), über Dienstalter und abgelegten Pastoralconkurs; sämmtliche Zeugnisse über sein Verhalten und bisherige seelsorgerliche, beziehungsweise pfarrliche Wirksamkeit und endlich ein verschlossenes Zeugniß über sittliches Verhalten und seine Thätigkeit in Kirche und Schule auf seinem gegenwärtigen Posten.

Kein Bewerber kann in seinem Bittgesuche auf früher oder anderwärts vorgelegte Zeugnisse sich berufen, wenn diese nicht unberücksichtigt bleiben sollen.

§. 7.

Geistliche, welche von Patronatsberechtigten zu vacanten Stellen präsentirt werden, haben ihre nach canonischer Vorschrift ausgestellten Präsentations-Urkunden innerhalb der im §. 3 bezeichneten Frist bei Verlust der durch dieselbe begründeten Rechtsansprüche, mit der Bitte um Ertheilung der canonischen Institution dem Erzbischöfl. Ordinariate vorzulegen.

§. 8.

Bei Pfründen freier Collatur werden Wir der Großherzogl. Regierung die Liste der Bewerber zu dem Ende mittheilen, damit sie in den Stand gesetzt sei, gegen Diejenigen, welche ihr aus Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig sind, ihre Einwendungen zu machen.

Die Großherzogl. Regierung wird diese Einwendungen innerhalb drei Wochen Uns kund geben.

Sollte sie in einem einzelnen Falle die Verlängerung dieser Frist für nöthig halten, so wird sie mit Uns Rücksprache nehmen.

Wenn innerhalb dieser Frist eine Erklärung der Großherzogl. Regierung nicht erfolgt, wird angenommen, daß sie keine Erinnerung zu machen habe.

Che die canonische Institution auf eine Pfründe, welche unter einem Privatpatronate steht, von Uns erfolgt, müssen Wir Gewißheit darüber haben, daß der Präsentirte nicht aus Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht der Großherzogl. Regierung mißfällig sei, weshalb Dieser die Liste der Bewerber vor der Präsentation zur Erklärung vorzulegen ist.

§. 9.

Jeder Geistliche, welchem mittelst freier Collatur oder auf geschene Präsentation eine Pfründe übertragen werden soll, ist von der betreffenden Kirchen-Kanzel an einem Sonn- oder Feiertage der versammelten Pfarr-Gemeinde zu proclamiren.

Das über diesen Act ausgestellte pfarramtliche Zeugniß ist nach Umlauf von neun Tagen mit der Angabe, ob und welche Einwendungen erhoben worden sind, durch das vorgesetzte Decanat an das Erzbischöfl. Ordinariat einzureichen.

§. 10.

Pfründen freier Collatur werden von Uns Denjenigen verliehen werden, welche Uns unter Berathung Unserer Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren im Hinblick auf das Wohl der betreffenden Gemeinde, und durch ihr Leben, Alter und Kenntnisse vor Gott als die Würdigsten und Tauglichsten unter den Bewerbern erscheinen.

§. 11.

Wir werden den nach obigen Bestimmungen conferirten Geistlichen die Institutions-Urkunde zustellen, welche zugleich die institutio authorizabilis resp. admissio ad curam enthalten wird. Letztere soll in der Regel so lange gelten, als der Be-pfründete im rechtlichen Besitze seiner Pfründe ist.

§. 12.

Dem Präsentirten oder Conserirten steht es frei, vor der von ihm acceptirten Collation zurück zu treten.

§. 13.

Nach geschehener Uebertragung der Pfründe wird der Erzbisch. Decan des Capitels, in welchem die betreffende Pfründe liegt, durch besonderes Decret beauftragt, in Unserem Namen nach Vorschrift des Diöcesan-Rituals die Investitur des neuen Pfründnießers vorzunehmen.

Die über diesen Act ausgefertigte Urkunde ist von dem Erzbischöfl. Decan, dem investirten Pfründner und den geladenen Zeugen zu unterschreiben und mit dem Erzbischöfl. Investitur-Decrete im Pfarrarchiv niederzulegen.

§. 14.

Sobald die Pfründe hiernach besetzt ist, wird solches sowohl im kirchlichen Anzeige- als im Großherzogl. Regierungsblatt verkündigt werden.

§. 15.

Mit dem Tage der geschehenen Investitur tritt der Pfründner in den Pfründegenuß, und erwirbt ein jus in re an der Pfründe, das er gegen seinen Willen nur durch ein canonisches Urtheil verlieren kann. —

§. 16.

Das Erzbischöfl. Decanat hat über den Tag der vorgenommenen Investitur sowohl dem Neubepfründeten ein Zeugniß als Beleg der Bezugsberechtigung seiner Pfründgefälle auszustellen, als dem Erzbischöfl. Ordinariate unverweilte Anzeige zu machen

§. 17.

Im Uebrigen gelten hinfort die Bestimmungen des Kirchen-Rechts und der obigen Vereinbarung.  
Freiburg den 30. November 1861.

† **Sermann,**

Erzbischof von Freiburg.

---

Die Taxen für Uebertragung von Pfründen betrefnd.

Nro. 8862. Wir bringen nachstehende Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. d. M. Nro. 11341. auch Unsererseits zur öffentlichen Kenntniß:

„Die Erhebung staatlicher Taxen für Uebertragung von Pfarreien, für Urlaubsertheilung an Kirchendiener — als rein kirchliche Acte — wie solche als Regel vorgeschrieben war, widerspricht den Grundsätzen des Gesetzes vom 9. October v. J. über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate und ist daher durch das Legere als aufgehoben zu betrachten.

Die Ansetzung der desfalligen Taxen und Sporteln hat demzufolge, wo solche bisher noch geschehen sein sollte, künftig zu unterbleiben.

Dagegen bleibt die Taxe für Haustraungen, bezüglich welcher eine wahre staatspolizeiliche Dispensation erforderlich ist, aufrecht erhalten.“

Freiburg, den 21. November 1861.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

---

Das Portofreithum betrefnd.

Nro. 8853. Gemäß Art. 31. des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860 haben außer den Sendungen der Allerhöchsten und Höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Dienstangelegenheiten Anspruch auf Portofreithum, und sind insbesondere die Portofreiheiten für Vereine aufgehoben. Es sind hiernach nur solche Postsendungen der kirchlichen Behör-

den portofrei, welche rein dienstliche Angelegenheiten derselben wie die dienstliche Correspondenz, Kirchendirectorien oder Stiftungen im Lande berühren, sofern diese Corporationsrechte haben, und das Porto sonst der Stiftung zur Last fallen würde. Die Postsendungen sind in diesem Falle als D. S. ordnungsmäßig zu bezeichnen, und mit dem Dienststempel zu versehen.

Alle übrigen Postsendungen, wie alle in Privat- oder kirchlichen Vereins-Angelegenheiten, ferner Betreffs der Collecten für die Väter am heil. Grabe, der sittlich verwahrlosten Kinder, des Bonifacius-Vereins, des Knabenseminars, des St. Michael-des-Borromäus-Vereins, der deutschen Mission, des Vereins der heil. Kindheit, der armen Kirchen und Schulen sind fortan zu frankiren.

Die Erzbischöfl. Decanate werden deßhalb auf das diesseitige Generale vom 20. Juni d. J. Nro. 4512 zur Nachachtung verwiesen.

Freiburg den 21. November 1861.

## Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Besetzung der Pfründen betrefft.

Die Erzbischöflichen Decanate werden veranlaßt, über die in der obenstehenden Vereinbarung, das Besetzungsrecht der Pfründen betreffend, verzeichneten Pfründen, sofern dieselben vacant sind, den in §. 1. der Verordnung über das Verfahren bei Besetzung erledigter Pfründen vorgeschriebenen Bericht baldmöglichst zu erstatten.

Freiburg den 30. November 1861.

## Erzbischöfliches Ordinariat.

### Pfründebesetzungen.

Dem von der Albert-Ludwigs-Hochschule Freiburg auf die Pfarrei Burkheim ernannten bisherigen Pfarrer Franz Stockert von Tiefenbronn wurde unterm 13. November l. J. die canonische Institution ertheilt.

#### Milde Gaben.

Beiträge für das Armenkinderhaus zu Walldürn.

Capitel Mosbach: Billigheim 3 fl.; Eberbach, 3 fl. 16 kr.; Herbolzheim 1 fl. 2 kr.; Neckargerach 4 fl. 30 kr.; Neudenau 8 fl. 57 kr.; Stein a. R. 4 fl. 3 kr.; Strümpfelbrunn 25 kr.; zusammen 25 fl. 13 kr.

Von Priestern des Capitels Heidelberg: 19 fl.

Von Priestern des Capitels Weinheim: 6 fl.; von einem Ungenannten durch Hochw. Herrn Domcap. Dr. Drbin 130 fl.

Von Priestern des Capitels Buchen: 28 fl.

Von Priestern des Capitels Ettlingen: 5 fl. 40 kr.

Von Herrn Pfarrer Stockert in Tiefenbronn, Dec. Mühlhausen 2 fl.

Capitel Waibstadt: Sinsheim 14 fl. 1 kr.; Mauern 5 fl.

Für die Rettungsanstalt Gurtweil.

Hr. Vicar Fortenbacher in Stühlingen 2 fl.

Zur Gründung eines Armenkinderhauses im Unterlande.

Von Priestern des Capitels Waibstadt 25 fl.

Beiträge zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder.

Capitel Heidelberg; Heidelberg Pfarrkirche 19 fl. 33 kr.; Spitalkirche 4 fl. 48 kr.; Neckargemünd 1 fl. 30 kr.; von Hrn. Pf. Unser in Neckarau 10 fl., zusammen 35 fl. 11 kr.

Capitel Triberg: Dauchingen 3 fl. 16 kr.; Fischbach 3 fl. 20 kr.; Furtwangen 8 fl. 30 kr.; Gütenbach 30 kr.; Hausach 1 fl.; Neuhausen mit Oberehsach 2 fl. 33½ kr.; Niederrwasser 2 fl.; Rußbach 2 fl. 57 kr.; Oberwolsach 4 fl. 9 kr.; Rippoldsau 2 fl.; Rohrbach 7 fl.; Schenkzell 2 fl. 58 kr.; Schonach 6 fl. 4 kr.; St. Roman 4 fl.; N. Temmenbronn 7 fl. 27 kr.; Triberg 7 fl.; Wittichen 3 fl. 47 kr.; Wolsach 5 fl. 22 kr.; zusammen 80 fl. 23½ kr.

Von Freiburg durch S. 2 fl.

Milde Gaben für die Väter am hl. Grabe.

Capitel Engen: Honstetten 1 fl. 12 kr.; Engen 3 fl. 30 kr.; Steißlingen 2 fl.; zusammen 8 fl. 10 kr.

Capitel Gernsbach: Baden 33 fl. 36 kr.

Von der Pfarrei Eschbach bei St. Peter 4 fl.; von Ungenannt durch C. S. hier 2 fl. 42 kr.